

**PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO  
ALTO ADIGE**

RIPARTIZIONE V - UFFICIO TRASPORTI  
Servizi Funiviani

**AUTONOME PROVINZ BOZEN  
SÜDTIROL**

ABTEILUNG V - AMT FÜR TRANSPORTWESEN  
Seilbahnlinien

Prot. N. Tr/ 4336

39100 Bolzano-Bozen, 6.11.1979

Via C. Battisti - Battisti-Strasse, 23  
Tel. 40188

Riferimento: .....

Bezug: .....

Oggetto: Zweiseilbahnen mit Pendelbetrieb.  
Gegenstand: Tragseile mit Gewichtsabspannung und  
über Rollenbock abgelenkt.

An: alle Konzessionsinhaber  
von Seilbahnanlagen

IHRE ANSCHRIFTEN

Mit Rundschreiben Nr. 21/1977 vom 13.4.1977 wurde verfügt, daß alle mit Spanngewicht vorgesehenen und über Rollenbock abgelenkten und seit über 5 Jahren nicht verschobenen Tragseile, für diese eine Verschiebung vorgesehen werden muß, um jene Teile des Seiles zu eliminieren, die auf dem Rollenbock aufliegen. Die Mindestlänge der Verschiebung in Richtung Spanngewicht muß beide anliegenden Zonen des Rollenbockes einschließen.

Zur Vervollständigung dieser Verfügung gemäß obgenannten Rundschreiben, und weiter nach Anhören der Seilbahnkommission bei der Sitzung am 27.6.1979 wird folgendes klargestellt:

es bleibt weiterhin die Vorschrift, daß die Tragseile alle fünf Jahre verschoben werden müssen.

Die Zonen bezüglich der Extremitäten der Rollenböcke, die einer zyklischen geometrischen Änderung des Seiles unterworfen sind, müssen mit einem geeigneten zerstörungsfreien Prüfungsverfahren (vorzugsweise gammagrafisch) durchgeführt werden und zwar wenn ca. 50.000 Zyklen in Beziehung auf die Anzahl der durchgeführten Fahrten erreicht wurden, in jedem Falle aber einmal im Jahr.

Vor der Verschiebung der Tragseile und jedenfalls vor der Fälligkeit des 5. Jahres des Aufgedatums, muß die Zone des Seiles in Bezug auf die Extremitäten des Rollenbockes mit zerstörungsfreiem Prüfungsverfahren überprüft werden.

Eine Nichtverschiebung des Tragseiles kann bei Fälligkeit des 5. Jahres seit Aufgedatum nur dann zugelassen werden, wenn mit einem geeigneten Gerät durchgeführtes zerstörungsfreies Prüfungsverfahren die Unversehrtheit des Seiles festgestellt wurde.

Sollte im Falle der obgenannten Überprüfung ein Schaden des Seiles bezüglich auch der letzten Überprüfung festgestellt werden, so ist jedenfalls die Verschiebung des Seiles anzuordnen.

Die Anwendung obgenannter Vorkehrungen enthebt nicht die Verantwortlichen des Betriebes von den Pflichten und Ausführungen der vorgeschriebenen periodischen Überprüfungen und notwendigen Kontrollen der Seile an der Anlage.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

DER LEITER DER KONZESSIONIERTEN  
SEILBAHNLINIEN

Dr. Ing. Heinrich Brugger

